

## **Satzung der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Präambel**

Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Kißlegg wurde mit Stifterbrief vom 12. September 1575 von Hans-Ulrich von Schellenberg zu Kißlegg und seiner Ehefrau Anna gegründet.

In Ihrem Stifterbrief bestimmen Hans-Ulrich und Anna von Schellenberg u. a. Folgendes:

„Nachdem wir die Armseligkeit der Menschen und die ungewisse Stunde des Todes eingehend betrachtet und uns zu Herzen geführt haben, dass einem jeden nur die Werke nachfolgen, die es in dieser Welt vollbringt, nämlich die Guten zur ewigen Seligkeit, die Bösen aber zur ewigen Verdammnis, so haben wir denn mit Andacht erkannt, dass wir Almosen und andere gute Werke der Barmherzigkeit in rechter Liebe Gottes an unseren elenden bedürftigen Menschen vollbringen und denjenigen, die sich nicht selbst zu helfen vermögen, Handreichung, Hilfe und Guttaten erweisen...“

Um die Freiheit und Unabhängigkeit der Stiftung zum Wohle der Menschen, für die sie arbeitet, zu erhalten und zu schützen, wird ihr die nachfolgende Satzung gegeben.

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen „Stiftung Hospital zum Heiligen Geist“.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Kißlegg im Landkreis Ravensburg.

### **§ 2**

#### **Charakter der Stiftung**

Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist ist ein aus christlicher Motivation heraus entstandenes, unabhängiges Sozial-, Gesundheits- und Bildungsunternehmen. Sie orientiert sich am christlichen Verständnis des Menschseins und am Ethos des Eintretens für Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie achtet die unbedingte Würde des einzelnen Menschen von seiner Entstehung bis zum Tod unabhängig von Geschlecht, Religion und Nationalität. Auch körperliche, geistige oder seelische Einschränkungen eines Menschen können für sie seine unantastbare Würde nicht beeinträchtigen.

Sie unterstützt das Recht eines jeden Menschen auf möglichst umfassende Teilhabe an der Gesellschaft.

Aus Verantwortung für das Gemeinwohl entstanden, setzt sich die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist für die Förderung ehrenamtlichen, partnerschaftlichen und gemeinwesenorientierten Engagements ein.

### **§ 3 Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die

- a) Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen jeden Alters, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- b) Gewährung von Hilfen für Personen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen,
- c) Prävention von Problemlagen für Menschen, gesellschaftliche Integration für den oben genannten Personenkreis sowie Förderung und Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen, im Sinne der Solidarität und Subsidiarität,
- d) Erkennung neuer Problemfelder, Entwicklung neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie ihre Erprobung und Umsetzung für den genannten Personenkreis,
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die sich um den genannten Personenkreis bemühen und Förderung ehrenamtlichen Engagements,
- f) die Förderung und Unterstützung eigener kultureller und denkmalpflegerischer Belange und Aufgaben sowie ggf. auch die Unterhaltung von eigenen Kulturdenkmälern,
- g) Förderung des Wohlfahrtswesens.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung

- a) Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Sie kann eigene oder andere Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,
- b) Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,

- c) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 3 Abgabenordnung auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken beinhaltet jegliche unterstützenden Dienstleistungen, die Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Immobilien, und die Lieferung von Waren aller Art. Die Stiftung kooperiert dabei mit ihren Beteiligungsgesellschaften (§ 271 Abs. 1 HGB) und mit der Stiftung Liebenau, Meckenbeuren, und deren Beteiligungsgesellschaften (§ 271 Abs. 1 HGB).
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (5) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

#### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittelverwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

#### **Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Immobilien, Beteiligungen an Unternehmen, liquidem Vermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat.

Die Organmitglieder können eine Aufwandsentschädigung und/ oder eine Vergütung für Ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe beschließt der Aufsichtsrat.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, wird vom Aufsichtsrat eine Person zum Vorstandsvorsitzenden gewählt. Besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen wird zudem eine von diesen vom Aufsichtsrat zum Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt. Der Vorstand bzw., falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, der Vorsitzende des Vorstandes führt den Titel „Kurator der Stiftung“.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung. Er hat ihr Wohl und ihre Belange wahrzunehmen und zu fördern. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Vorstand als Gremium haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Haftungsumfang eines Vorstandsmitglieds richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- (4) Falls zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertreten je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat kann schriftlich einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine allgemeine oder eine konkret bezeichnete und jederzeit widerrufliche Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Für den Fall der längeren Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrat Personen zur Vertretung des Verhinderten bestellen.
- (6) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Dritten Vollmachten erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Aufsichtsrat.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis achtzehn natürlichen Personen. Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein wer Mitglied des Vorstandes ist.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt seine Mitglieder selbst. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit endet im Übrigen durch Rücktritt, mit Vollendung des 75. Lebensjahres, Abwahl nach Absatz 3 oder Tod. Bei der Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt die Wahlperiode mit dem auf den Ablauf der vorherigen Wahlperiode folgenden Tag.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abwählen. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Die Zuständigkeit und Kompetenz der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat geregelt. Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, den Aufsichtsrat insbesondere bei der Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu unterstützen und deren Ausführung zu überwachen. Die Befugnisse und Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates gemäß § 11 können nicht an Ausschüsse delegiert werden. Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Aufsichtsrat über ihre Tätigkeit.
- (7) Der jeweilige Fürst von Waldburg-Wolfegg und Waldsee ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Der jeweilige Fürst kann die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf ein anderes Familienmitglied übertragen.
- (8) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll ein katholischer Geistlicher, ein katholischer Theologe oder eine Ordensfrau sein. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates sollen aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Organen der Region kommen.

## **§ 9 Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.

- (2) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle der Stiftung, der mehrheitlichen Beteiligungen, der Minderheitsbeteiligungen sowie der juristischen Personen, bei denen die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Beherrschungsrechte hat.
- (3) Der Aufsichtsrat erhält vom Vorstand jährlich bis zum 31.07.
  - a) den Jahresabschluss und
  - b) den Tätigkeitsbericht sowie bis zum 31.12.
  - c) den Wirtschaftsplander Stiftung und der Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des Vorstandes bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. In dieser regelt der Aufsichtsrat ggf. auch die Stellung des Vorsitzenden des Vorstandes und ggf. des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates übt die Rechte der Stiftung gegenüber dem Vorstand aus.

## § 10

### Aufgaben des Aufsichtsrates im Allgemeinen

- (1) Der Aufsichtsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über den Vorstand der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
  - a) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
  - b) den Erhalt des Charakters der Stiftung,
  - c) die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
  - d) den Erhalt des Grundstockvermögens,
  - e) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Aufsichtsrat informiert sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung der Stiftungserträge. Er kann die kaufmännischen Bücher und sonstigen Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Aufsichtsrat muss Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstandes, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.

- (5) Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von den Gesetzen oder der Satzung gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden. Kommt der Vorstand einem Verlangen des Aufsichtsrates im Sinne dieses Absatzes nicht innerhalb einer vom Aufsichtsrat gesetzten angemessenen Frist nach, so kann der Aufsichtsrat die Maßnahme selbst durchführen oder durchführen lassen.

## § 11

### Aufgaben des Aufsichtsrates im Einzelnen

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder, ggf. des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters, deren Anstellungsverträge, Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - c) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Bestimmung des Umfangs des Prüfungsauftrags; der Abschlussprüfer sollte den Abschluss der Stiftung in der Regel nicht länger als fünf Jahre in Folge prüfen,
  - d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - e) Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die folgenden Maßnahmen der Stiftung, ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungen sowie der juristischen Personen, bei denen die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Beherrschungsrechte hat, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt,
  - b) Aufnahme von Darlehen,
  - c) Eingehen von Verbindlichkeiten wie Bürgschaften, Schuldbeitritten oder Garantieverprechungen,
  - d) Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
  - e) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
  - f) Belastung von Grundstücken,
  - g) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
  - h) unentgeltliche Zuwendungen an die Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
  - i) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern und Einrichtungen sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen, soweit diese nach Beschluss des Aufsichtsrates von wesentlicher Bedeutung sind.

- (3) Bei den in Absatz 2 i) genannten Fällen unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates auch:
  - a) Wesentliche Inhalte von Satzungen und deren Änderungen,
  - b) Rechtsgeschäfte betreffend das zur Substanzerhaltung erforderlichen Vermögens.
- (4) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von zustimmungspflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.

## § 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen innerhalb von fünf Tagen, schriftlich oder in einer anderen, vom Aufsichtsrat vorab beschlossenen Form einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorsitzende wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Diese können als Präsenzsitzungen, in Form von Video- und/ oder Telefonkonferenzen oder als Hybride Sitzung (Kombination von Präsenzsitzungen mit Video- und/ oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Über die Form entscheidet der Vorsitzende. In dringenden Fällen sind Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich widerspricht. Beschlüsse nach § 14 können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. In schriftlichen Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Bei Nichtäußerung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.



(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder zustimmt, ausgenommen in den Fällen, in denen die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht; im Umlaufverfahren, wenn ihnen mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt.

(9) Betrifft eine Beschlussfassung

- a) ein Mitglied des Aufsichtsrates persönlich, seinen Ehegatten oder eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- b) eine juristische Person oder Vereinigung, in deren Entscheidungsorganen ein Mitglied des Aufsichtsrates mitwirkt,

so nimmt dieses Mitglied des Aufsichtsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Von vorstehender Regelung ausgenommen sind Rechtsgeschäfte mit der Stiftung Liebenau sowie deren Beteiligungsunternehmen.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung untersteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg.

(2) Die Stiftungsaufsicht wird vom Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen.

(3) Der Aufsichtsrat der Stiftung ist als unabhängiges Kontrollorgan im Sinne des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg anerkannt.

(4) Folgende Beschlüsse des Aufsichtsrates erlangen erst durch die Bestätigung der Stiftungsaufsichtsbehörde Wirksamkeit:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung der Stiftung.

### **§ 14 Änderung der Satzung/Auflösung der Stiftung**

(1) Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich, so kann der Stiftung ein anderer steuerbegünstigter Zweck gegeben werden. Gleiches gilt für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung. Sofern aufgrund gesetzlicher Änderungen oder wesentlicher Veränderungen im Tätigkeitsgebiet der Stiftung nach § 3 Abs. 2 bis Abs. 5 oder nach § 4 Anpassungen zur

Klarstellung oder zur Fortführung der steuerbegünstigten Tätigkeit erforderlich sind, sind diese zulässig.

(2) Der Stiftungssitz darf bei Veränderung wesentlicher Umstände verlegt werden. Der Stiftungsname darf bei Veränderung wesentlicher Umstände geändert werden. § 5 Abs. 1 darf aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Organe in Bezug auf die Vermögenszusammensetzung verändert werden, wenn dies zur Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist.

(3) Im Übrigen sind Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zu den Stiftungsorganen und zur Beschlussfassung, möglich.

(4) Zur Änderung der Satzung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Liebenau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen in Kraft.